

# Rundschreiben

des Bezirkspersonalrats Gymnasien  
beim Regierungspräsidium Stuttgart

**Rundschreiben 3 / 2019**

**4. November 2019**

1. A14-Beförderung / Höhergruppierung
2. Stellenwirksame Änderungswünsche
3. Fortbildungen: LFB-Online neu
4. Informationen für Tarifbeschäftigte
  - 4.1 Dienstliche Beurteilungen von Vertretungslehrkräften
  - 4.2 Jahressonderzahlung
5. Zusammenarbeit zwischen ÖPR und BPR
  - 5.1 Allgemeine Hinweise
  - 5.2 Beteiligung bei Abstockung
  - 5.3 Befristungsgründe

Anhang: Aktuelle Mitgliederliste

Geschäftsstelle: Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart  
Vorsitzende: Edelgard.Jauch@rps.bwl.de, Tel.: 0711 904-17072  
Sekretariat: bpr-geschaeftsstelle-gym@rps.bwl.de, 0711 904-17070, Fax 904-17095

Verteiler:

je 6 Ex. an die Schulen (3 Ex. für den ÖPR, 1 Ex. Aushang, 1 Ex. Schulleitung, 1 Ex. BfC)  
je 3 Ex. an die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren S, ES, HN  
je 12 Ex. an die BPRs an den RPen KA, FR, Tü  
je 1 Ex an die ÖVP und per Mail an den Leiter des Referats 75 und die Beraterin der BfC

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem ersten Rundschreiben im Schuljahr 2019/2020 möchten wir alle Kolleginnen und Kollegen sowie insbesondere die ÖPRs über einige Sachverhalte informieren, die uns wichtig erscheinen.

Wir hoffen, dass die neuen ÖPR-Gremien ihre Arbeit gut begonnen haben und wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Dienststelle zum Wohle der Beschäftigten (vgl. § 2 LPVG).

### Personelle Veränderungen im BPR

Nach der Wahl haben sich zu Beginn des Schuljahres 2019/20 bei uns im Gremium einige Veränderungen ergeben. Verabschiedet wurden Herr Tobias Boog, Frau Anelore Falk und Frau Andrea Pilz. Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und wünschen ihnen alles Gute für ihren weiteren beruflichen Weg.

Ebenso ausgeschieden aus gesundheitlichen Gründen ist Frau Andrea Wessel. Wir verabschieden sie als langjähriges Mitglied im BPR-Vorstand und mehrjährige Vorsitzende. Wir danken ihr für ihr hohes Engagement bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im BPR, aber auch für ihren unermüdlichen Einsatz in der Einzelberatung von ÖPR-Gremien sowie von Kolleginnen und Kollegen. Wir wünschen ihr im vorzeitigen Ruhestand vor allem gute Genesung und Freude bei allen Dingen, denen sie sich in Zukunft widmen will.

Neu bzw. wieder ins Gremium gewählt sind Frau Katya von Komorowski, Frau Laura Schönfelder, Herr Ralf Scholl und Herr Christian Unger. Wir wünschen ihnen ein schnelles Einarbeiten mit Freude bei der Arbeit in der Stufenvertretung.

## **1. A14-Beförderung / Höhergruppierung**

### 1.1 Rückblick auf das konventionelle Verfahren (Stufenverfahren) Oktober 2019

Zum 1. Oktober 2019 konnten im Regierungspräsidium Stuttgart 53 Lehrkräfte im Stufenverfahren befördert bzw. höhergruppiert werden. Die Beförderungen / Höhergruppierungen erfolgten nach folgenden Kriterien:

<b>Beförderungsjahrgang Erforderliche Note</b>	<b>bis 2004</b>	<b>2005 und 2006</b>	<b>2007 und 2008</b>
<b>1,0</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>1,5</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>2,0</b>	<input type="checkbox"/>		

Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Das RP fordert regelmäßig bei den Schulleitungen für die in Frage kommenden Jahrgänge Dienstliche Beurteilungen an. **Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine besuchte Lehrkraft selbst mit der Note 1,0 dann auch automatisch befördert wird**, weil die Beförderungsstellen in aller Regel nicht ausreichen. Schwerbehinderte

sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in allen Verfahren immer vorrangig zu befördern. Ein weiteres Kriterium ist das Lebensalter.

### 1.2 Ausblick auf das konventionelle Verfahren (Stufenverfahren) Mai 2020

Sofern die letzten Dienstlichen Beurteilungen keine Gültigkeit mehr haben, werden für die in Frage kommenden Lehrkräfte neue angefordert. Der Jahrgang 2009 wurde bislang nur für den Auslandsschuldienst und den Privatschuldienst mit der Note 1,0 geöffnet.

Wer sich vom Verfahren abgemeldet hat, kann dem RP jederzeit mitteilen, dass er / sie wieder daran teilnehmen möchte. Wer vor mehr als einem Jahr beurteilt worden ist und eine Note oder mehr unter den Anforderungen für eine Beförderung liegt, kann bei der Schulleitung eine neue Dienstliche Beurteilung beantragen, um am Verfahren teilzunehmen.

Tarifbeschäftigte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllen (sogenannte "Erfüller") sowie Tarifbeschäftigte, bei denen im Unterschied zu den "Erfüllern" nur das Referendariat fehlt (sogenannte "beste Nichterfüller"), nehmen an den Verfahren, sofern sie die sonstigen (fiktiven) beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls teil. Bei erfolgreicher Teilnahme werden sie nach E14 höhergruppiert. Mit der Höhergruppierung ändert sich die Jahressonderzahlung: 32,95 Prozent statt 47,07 Prozent im nächsten Jahr. Die krummen Zahlen kommen dadurch zustande, dass die Jahressonderzahlung bei den letzten Tarifverhandlungen „eingefroren“ wurde (siehe S. 7 in diesem Rundschreiben: 4.1 Jahressonderzahlung)

### 1.3 Ausblick auf das Ausschreibungsverfahren 2020

Für das Ausschreibungsverfahren 2020 stehen für die Gymnasien im Regierungsbezirk Stuttgart 113 A14-Stellen zur Verfügung. Werden einer Schule eine oder mehr Stellen zugewiesen, wird die Schulleitung demnächst darüber informiert. Die BfC muss frühzeitig über alle Verfahrensschritte informiert werden. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit soll auch der örtliche Personalrat in das Verfahren einbezogen werden (gem. §§ 68 und 70 Landespersonalvertretungsgesetz LPVG). Hierbei ist darauf zu achten, dass keine Fächer ausgeschrieben werden und der Umfang der Stelle eine Stunde nicht überschreitet. Es können zusätzliche Entlastungsstunden gegeben werden. Die Aufgabe kann nach fünf Jahren wieder abgegeben werden.

Die Ausschreibungstexte müssen bis zum 6.12.2019 erstellt sein, so dass die Stellen zum 10.01.2020 an der Schule veröffentlicht werden können. Die Bewerbungsfrist endet am 31.01.2020. Auch für das Ausschreibungsverfahren dürfen die Dienstlichen Beurteilungen der teilnehmenden Bewerber/innen nicht weiter als ein Jahr auseinander liegen, so dass bei grundlegendem Interesse an einer Ausschreibungsstelle die Anfrage einer Dienstbeurteilung bei der Schulleitung nicht zu spät erfolgen sollte (am besten sofort).

Studienrätinnen und Studienräte können sich im Ausschreibungsverfahren auch auf Stellen in anderen Regierungsbezirken bewerben und mit einer erfolgreichen Bewerbung eine Versetzung zum 01.08.2020 erreichen (siehe hierzu auch S. 5 oben).

## 2. Stellenwirksame Änderungswünsche

Zu den stellenwirksamen Änderungswünschen gehören: Antrag auf

- Teilzeitbeschäftigung (auch Freistellungsjahr) sowie Verlängerung, Änderung, Beendigung der Teilzeit
- Beurlaubung (z. B. familiäre Gründe, Privatschuldienst)
- Ruhestand (Beendigung des Dienstverhältnisses vor der gesetzlichen Altersgrenze, d. h. Antragsruhestand, sowie Hinausschieben des Ruhestands)
- Versetzung aus persönlichen Gründen
- Altersteilzeit (nur für Schwerbehinderte)

Alle Anträge müssen wieder spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien bei der Schulleitung abgegeben werden, d. h. am 7. Januar 2020. Sofern Schulen die Weihnachtsferien durch bewegliche Ferientage verlängert haben, verlängert sich der Abgabetermin für die Lehrkräfte bis zum jeweiligen ersten Unterrichtstag nach den Ferien. Achten Sie als ÖPR darauf, dass der Termin keinesfalls schulintern auf die Zeit vor den Weihnachtsferien vorgezogen wird.

Die Anträge sind online über [www.lobw.de](http://www.lobw.de) (Lehrer online Baden-Württemberg) zu stellen. Sie finden alle Informationen und das Antragsformular unter dem Stichwort „STEWI / Versetzung“. Am Ende der Dateneingabe muss ein Belegausdruck ausgedruckt und unterschrieben bis zum genannten Termin bei der Schulleitung abgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie kein Anrecht auf die Bewilligung Ihres Antrags haben.

### Teilzeit / Beurlaubung

Die Beantragung eines Freistellungsjahres fällt auch unter die Stewi-Anträge, die fristgerecht gestellt werden müssen, auch wenn im folgenden Schuljahr im selben Deputatsumfang gearbeitet wird. Möchte man im Anschluss an das Freistellungsjahr in den Antragsruhestand gehen, sollte dieser Antrag gleichzeitig mit dem Teilzeitantrag (Freistellungsjahr) gestellt werden.

Ausgenommen vom oben genannten Termin sind Anträge auf Änderungen aus familiären Gründen, sofern die Gründe zum entsprechenden Zeitpunkt noch **nicht vorhersehbar** waren (z. B. Elternzeit, Pflegezeit).

Schwerbehinderte, die einen Antrag auf Altersteilzeit stellen wollen, müssen diesen mindestens drei Monate im Voraus stellen. Insbesondere bei Altersteilzeitanträgen im Blockmodell, die nicht bis zum gesetzlichen Ruhestand reichen, ist ein gleichzeitiger Antrag auf Ruhestand zum Ende der Freistellungsphase für die Bewilligung zwingend notwendig.

### Ruhestand

Darunter fallen Anträge auf vorzeitige Zuruhesetzung und auf Hinausschieben des Ruhestandes. Lehrkräfte sollten sich vorher über die Altersgrenze informieren, die für sie seit der Anhebung dieser Grenze im Rahmen der Dienstrechtsreform gilt.

Tarifbeschäftigte sollten sich zusätzlich vor Antragsstellung beim Rentenversicherungsträger informieren. Für Tarifbeschäftigte sind die Kündigungsfristen und -termine gemäß § 34 TVL maßgeblich, falls sie vorzeitig (bevor das Arbeitsverhältnis

nach § 44 Nr. 4 TV-L endet) in Rente gehen wollen. Das Arbeitsverhältnis endet nach § 44 Nr. 4 TV-L mit Ablauf des Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.), in dem die Lehrkraft i. A. das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze vollendet hat.

### Versetzung

Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, sich versetzen zu lassen, überlegen Sie bitte, dass dieser Antrag in großem Umfang viele Personen beschäftigt. Einen Versetzungsantrag nur als „Versuchsballon“ zu stellen und dann abzuwarten, ob er genehmigt wird, ist daher nicht sinnvoll. Gibt es dringende Gründe für eine Versetzung, können Sie sich mit der Bitte um Unterstützung an den BPR Gymnasien am RPS – bei RP-übergreifenden Versetzungen zusätzlich an den BPR im Zielbezirk – wenden. Schwerbehinderte können sich zusätzlich zum BPR auch an die Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten wenden.

Ausgenommen vom STEWI-Verfahren sind Bewerbungen auf schulscharfe Stellen mit dem Ziel der Versetzung. Für die Bewerbung auf eine A13-Stelle ist die Freigabe des zuständigen RP notwendig, für die Bewerbung auf eine A14-Stelle nicht. Im letzteren Fall hat die erfolgreiche Beförderung eine Versetzung an die entsprechende Schule zur Folge.

## **3. Fortbildungen: LFB-Online neu**

In einem Schreiben im August 2019 wurden Schulleitungen und Lehrkräfte über die Umstellung des Online-Portals für Lehrerfortbildung (<https://lfb.kultus-bw.de/Startseite>) informiert. Künftig ist das ZSL für die Lehrerfortbildungen zuständig. Deswegen ist es notwendig, sich mit der eigenen Personalnummer **neu** zu registrieren und einen Account für das Fortbildungsportal neu anzulegen, damit der Service wieder genutzt werden kann und die Anmeldung zu Fortbildungen wieder möglich ist. Auf derselben Seite im Netz können rechts unter dem Menüpunkt „Anleitungen / FAQs“ weitere Informationen abgerufen werden.

Im oben genannten Schreiben werden folgende Neuerungen versprochen: verbesserter Datenschutz, größere Datensicherheit, Verwendung mobiler Endgeräte, Barrierefreiheit, sekundenaktuelle Buchungsdaten, E-Mail-Benachrichtigungen für die Lehrkräfte, Single-sign-on mit service-bw, Umsetzung der gesetzlichen Beteiligungsrechte der Personalräte. Weitere Komforteinrichtungen seien in der Entwicklung.

### Kurzer Wegweiser:

- Melden Sie sich auf der Homepage mit den geforderten Daten an.
- Darauf erhalten Sie per E-Mail Ihre persönlichen Reset-Zugangsdaten mit einem Reset-Schlüssel, der aus einer Buchstaben-/ Zahlenkombination besteht. In dieser E-Mail ist auch ein passender Link für die darauffolgende Anmeldung angegeben. (Bitte prüfen Sie auch Ihren Spamordner.)
- Ein Link in der Mail leitet Sie automatisch zur richtigen Homepage weiter, auf der Sie durch die weiteren Schritte geführt werden.

- Bei der Neuansmeldung müssen Sie als erstes das Passwort ändern.
- Bitte beachten Sie, dass auf der alten Plattform gespeicherte Daten wie z. B. Ihr persönliches Portfolio nur noch bis zum 1. Dezember 2019 gespeichert werden. **Speichern Sie deshalb Ihr bisheriges Portfolio** als PDF-Dokument, sonst gehen Ihre Daten Anfang Dezember verloren. — Ihr Portfolio finden Sie in Ihrem (alten) Konto unter „Veranstaltungshistorie des Benutzers anzeigen“.
- Im neuen System werden die Daten ab sofort nur noch vier Jahre lang gespeichert, somit ist es erforderlich, dass Sie selbst ihr eigenes Portfolio führen. Informationen zu den Veranstaltungen vor dem 1. August 2019 enthält das neue System nicht.

Es gab in der Startphase größere technische Probleme mit der Webseite. Diese sollten mittlerweile behoben sein.

### Hinweis für den ÖPR

Laut LPVG § 81 (1) 5. hat der ÖPR ein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl von Fortbildungs-Teilnehmer/innen. Dieses Beteiligungsrecht wird jetzt im LFB-Online-Portal umgesetzt.

Damit der ÖPR von diesem Recht Gebrauch machen kann, muss die Schulleitung die ÖPR-Mitglieder in LFB-Online als ÖPR-Mitglieder anmelden. Dann erscheint im Fortbildungs-Account der ÖPR-Mitglieder ein Menüfeld „Aufgaben“, über das Sie die Fortbildungsteilnehmer/innen Ihrer Schule einsehen und bestätigen können. Das Feld leuchtet gelb, wenn es für den ÖPR etwas zu tun gibt.

Tipp: Geben Sie sich eine ÖPR-Geschäftsordnung und übertragen Sie die Überwachung der Fortbildungen auf ein ÖPR-Mitglied, das die Fortbildungs-Auswahl wöchentlich überprüft, die Häkchen setzt und dann bei jeder ÖPR-Sitzung darüber berichtet.

Nimmt der ÖPR sein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl nicht wahr, so gelten die Fortbildungs-Anmeldungen bzw. die Auswahl der Schulleitung nach drei Wochen Frist automatisch als zugestimmt.

## **4. Informationen für Tarifbeschäftigte**

### 4.1 Dienstliche Beurteilungen von Vertretungslehrkräften

Vertretungslehrkräfte sollten sich von ihrem Schulleiter / ihrer Schulleiterin möglichst bald, spätestens bis Ende Januar 2020, beurteilen lassen. Falls sie sich für eine Einstellung in den Schuldienst für das Schuljahr 2020/21 über das Zusatzqualifikationsverfahren bewerben möchten, brauchen sie unbedingt eine **aktuelle** Dienstliche Beurteilung.

Die Chancen, über das Zusatzqualifikationsverfahren eingestellt zu werden, hängen in der Regel von folgenden Faktoren ab:

- Zweites Staatsexamen oder eine vom Land BW als gleichwertig anerkannte Ausbildung
- Fächerkombination und regionale Verfügbarkeit, d. h. konkreter Lehrerberuf
- Note der aktuellen Dienstlichen Beurteilung und Leistungsziffer

- Dauer und Umfang der Vertretungslehrertätigkeit

Um überhaupt berücksichtigt zu werden, muss man in der Regel mindestens drei Jahre mit einer durchschnittlichen Unterrichtsverpflichtung von mindestens 75 Prozent beschäftigt gewesen sein.

#### 4.2 Jahressonderzahlung

In § 20 des Tarifvertrags der Länder (TV-L) ist geregelt, dass Beschäftigte, die am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, eine Jahressonderzahlung erhalten. Für die Höhe ist sowohl die Entgeltgruppe (EG) als auch der Beschäftigungsumfang der Monate Juli, August und September entscheidend. Als Bemessungsgrundlage dient das durchschnittliche Entgelt dieser Monate, für befristet beschäftigte Lehrkräfte, die nach den Sommerferien eingestellt wurden, das Entgelt des ersten vollen Kalendermonats.

Bei den letzten Tarifverhandlungen wurde die Höhe der Jahressonderzahlung „eingefroren“. Das heißt, sie steigt in den nächsten 33 Monaten nicht, sondern wird jeweils in derselben Höhe wie 2018 ausgezahlt. Daraus ergibt sich für die nächsten drei Jahre Folgendes:

<b>EG</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
9a bis 11	77,66 %	75,31 %	74,35 %
12 und 13	48,54 %	47,07 %	46,47 %
14 und 15	33,98 %	32,95 %	32,53 %

Bezugsgröße für die Prozente ist bei unbefristet Beschäftigten die EG vom 1. September, bei befristet Beschäftigten die EG vom Einstellungstag.

## **5. Zusammenarbeit zwischen ÖPR und BPR**

### 5.1 Allgemeine Hinweise

Grundsätzlich ist der ÖPR für alle Angelegenheiten zuständig, die an seinem Dienstort, der Schule entschieden werden, der BPR für die Angelegenheiten, die am RP entschieden werden.

In den Tätigkeitsbereich des BPR fällt die Beteiligung bei Personalentscheidungen, z. B. Beförderung, Abordnung und Versetzung aus dienstlichen Gründen, Verlängerung der Probezeit auf Antrag der Kollegin / des Kollegen etc. Bei Abordnungen und Versetzungen bekommt der BPR einen Personalbogen (PERS) zur Mitbestimmung vorgelegt. Da wir die Verhältnisse vor Ort aber nicht kennen, werden viele PERS mit einer Fristangabe an den ÖPR versandt. D.h. dass der ÖPR die Möglichkeit hat, sich in dieser Frist dem BPR gegenüber zu äußern, wenn es Bedenken zu der vorgesehenen Personalmaßnahme gibt. Äußert sich der ÖPR nicht, wird dies als Zustimmung gewertet und der Maßnahme vom BPR nach Ablauf der Frist zugestimmt. Manche PERS bekommt der ÖPR mit dem Zustimmungsstempel im Feld des BPR nur zur Kenntnis, z. B. bei Beförderung. In diesen Fällen braucht der ÖPR nichts zu unternehmen, Sie können den PERS abheften.

Aufgabe des BPR als Stufenvertretung ist es auch, den ÖPR zu beraten, insbesondere bei schwierigen Vorkommnissen oder in schwerwiegenden Fällen, wenn z.B. eine Schulleitung das Mitbestimmungsrecht des ÖPR bei Mehrarbeit (länger als drei Wochen oder Verlängerung über einen Dreiwochenzeitraum hinaus) umgeht.

### 5.2 Beteiligung bei Abstockung

Wenn bei Arbeitnehmer/innen der zu unterrichtende wöchentliche Stundenumfang geändert werden soll, muss der Personalrat beteiligt werden. Bei einer Erhöhung des Deputats stimmt der BPR sofort zu. Der ÖPR erhält nur eine Kopie des PERS mit Zustimmungstempel zur Kenntnis. Bei einer Reduzierung des Deputats schickt der BPR den PERS ohne Zustimmungstempel per Fax an den ÖPR mit der Bitte zu prüfen, ob die Lehrkraft über die Abstockung informiert wurde. Wenn das geschehen ist, sollte der ÖPR den PERS innerhalb der Frist unterschrieben an den BPR zurücksenden. Falls die Lehrkraft über die Maßnahme nicht informiert wurde, bitten wir den ÖPR um eine Stellungnahme. Keine Stellungnahme des ÖPR gilt als Zustimmung. Der BPR stimmt zu, wenn die Frist abgelaufen ist.

### 5.3 Befristungsgründe

Bei der Einstellung einer Lehrkraft als Mutterschutz-/Elternzeit- oder Krankheitsvertretung bekommt der ÖPR eine Kopie des PERS-Bogens vom BPR zur Kenntnis. Weil die Lehrkraft befristet eingestellt wird, braucht es einen Befristungsgrund. Da uns immer wieder Nachfragen von ÖPRen erreichen, dies zur Klarstellung:

Die im PERS als Vertretungsgrund genannte Person ist oft nicht die Kollegin/der Kollege, deren/dessen Unterricht an der Schule vertreten werden muss, sondern es kann eine beliebige Lehrkraft einer anderen Schule im Regierungsbezirk sein, die für einen gewissen Zeitraum vertreten werden muss.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesen Informationen eine Hilfestellung bei Ihrer Arbeit geben und wünschen Ihnen für Ihre Aufgaben in diesem Schuljahr die nötige Gesundheit und Energie.

Dieses und die letzten Rundschreiben finden Sie wie immer auch unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx#GYM>



Mit freundlichen Grüßen

gez. Edelgard Jauch (Vorsitzende)

Ute Demko (stellvertretende Vorsitzende)

Heiko Bluhm

Martin Brenner

Ursula Kampf

Waltraud Kommerell

Katya von Komorowski

Peter Landfried

Laura Schönfelder

Ralf Scholl

Christian Unger

Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten

Effi Münchinger

Sigrid Bilz